



Zweckverband „Abwasserbeseitigung Überlinger See“

Verbandssatzung

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2023 (GBl. S. 137, 142) hat die Verbandsversammlung am 25.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Die Gemeinden Daisendorf, Meersburg, Owingen, Sipplingen, Stetten, Überlingen und Uhldingen-Mühlhofen schließen sich unter dem Namen „Abwasserbeseitigung Überlinger See“ zu einem Zweckverband im Sinne des § 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 zusammen.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Überlingen.

§ 2

Aufgabe des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, zur Reinhaltung der Gewässer die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer in einem Verbandsammellernetz zu sammeln und vor ihrer Einleitung in den Bodensee in einer Kläranlage zu reinigen sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe unschädlich zu beseitigen. Der Zweckverband betreibt die Beseitigung des im Verbandsgebiet angefallenen Abwassers das zur Verbandskläranlage gebracht (angeliefert) wird. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört auch der Bau, Unterhalt und Betrieb der Regenrückhaltebecken.
- (2) Soweit erforderlich, sind die örtlichen Satzungen der Verbandsgemeinden über die Ableitung von häuslichen, gewerblichen und Industrieabwässern aufeinander abzustimmen.

§ 3

Zusammenschluss mit anderen Verbänden

Der Zweckverband kann sich, wenn dies der Erfüllung seiner Aufgaben nicht entgegensteht, mit anderen Verbänden in irgendeiner Form zusammenschließen, vor allem mit Verbänden gleicher Aufgabe und Verbänden des gleichen Raumes.

§ 4

Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband ist Bauherr und Betreiber der Kläranlage auf Gemarkung Uhldingen-Mühlhofen, Seefeldern.
- (2) In der als Anlage beigefügten Auflistung ist dargestellt, bei welchen Anlagen und Einrichtungen der Zweckverband Bauherr ist, welche Einrichtungen und Anlagen in seinem Eigentum stehen und welche Einrichtungen und Anlagen auf seine Rechnung unterhalten und betrieben werden.

- (3) Das Personal der Kläranlage ist über Reparatur-, Instandsetzungsmaßnahmen, Spül- und Reinigungsarbeiten an den Kanälen im Verbandsgebiet frühzeitig von den Verbandsgemeinden in Kenntnis zu setzen. Satz 1 Dies gilt auch für die Einleitung von Abwasser für welche eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde (u.a. Wasserhaltungen, Grundwasserabsenkungen).

§ 5

Deckung des Finanzbedarfs, Fälligkeit der Umlagen

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht anderweitig gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsmitgliedern durch folgende Umlagen erbracht:
 1. Betriebskostenumlage (§ 6)
 2. Zinsumlage (§ 7)
 3. Investitionskostenumlage (§ 8)
 4. Tilgungsumlage (§ 7)
- (2) Die Umlagen werden getrennt von der Verbandsversammlung alljährlich in der Haushaltssatzung vorläufig festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses. Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Feststellung des Jahresabschlusses.
- (3) Die Umlagen werden, soweit in der Haushaltssatzung nichts Anderes festgesetzt ist, jeweils mit $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrags am 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig. Bis zur Verabschiedung der neuen Haushaltssatzung sind die Vorjahreszahlungen weiter zu entrichten.
- (4) Bei Überschreitung der Zahlungstermine nach Abs. 3 können gemäß § 19 Abs. 1 GKZ Säumniszuschläge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes erhoben werden.

§ 6

Betriebskostenumlage

- (1) Die Aufwendungen für Wartung, Unterhaltung, Energiebedarf, Reparaturen, Verwaltung etc. der Verbandsanlagen (Betriebsaufwand) werden im Verhältnis der in den einzelnen Verbandsgemeinden verbrauchten Frischwassermengen umgelegt. Einzelstehende Gebäude (Höfe, Weiler etc.) und auf Dauer nicht der Kläranlage des Verbandes zugeordnete Ortsteile bleiben außer Betracht.
- (2) Maßgebend sind jeweils die Frischwassermengen des zweitvorangegangenen Jahres. Diese sind spätestens zum 30.09. des Folgejahres der Verwaltung des Verbandes bekanntzugeben, damit sie bei der Festsetzung der vorläufigen Umlagen in der Haushaltssatzung berücksichtigt werden können.
- (3) Die Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen erhält für den Bereich der Gemarkung der alten Gemeinde Oberuhdingen bei den Betriebskosten einen Nachlass von 30 %, der auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer nach Ziffer 1 zu tragenden Kosten umgelegt wird.

§ 7

Zins- und Tilgungsumlage

Die Finanzierungskosten (Zins und Tilgung für aufgenommene Darlehen) werden auf die einzelnen Verbandsmitglieder entsprechend der Regelung in § 8 (Investitionskostenumlage) umgelegt.

§ 8 Investitionskostenumlage

- (1) Die Umlage wird auf Basis der Kosten für den Bau und die Erneuerung der Verbandsanlagen, einschließlich Planung und Bauleitung, abzüglich der Einzahlungen des Finanzhaushalts erhoben.
- (2) Die Investitionskostenumlage wird auf die Verbandsgemeinden wie folgt aufgeteilt:

| | |
|---------------------|----------------|
| Überlingen | 61,747 % |
| Meersburg | 17,148 % |
| Uhdlingen-Mühlhofen | 12,334 % |
| Owingen | 3,809 % |
| Daisendorf | 2,477 % |
| Stetten | 1,949 % |
| Sipplingen | <u>0,536 %</u> |
| Summe | 100,00 % |

§ 9 Gebühr für angeliefertes Abwasser

- (1) Wird Abwasser zur Verbandskläranlage gebracht (angeliefert), erhebt der Zweckverband für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eine Gebühr.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, der das Abwasser zur Verbandskläranlage anliefert. Wird jedoch das Abwasser aus einer Gemeinde angeliefert, die die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung betreibt, so ist die jeweilige Gemeinde Gebührenschuldnerin.
- (4) Die Gebühr beträgt je m³ Abwasser:
 - a) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 1,74 EUR
 - b) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 17,47 EUR
- (5) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung des Abwassers.
- (6) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 10 Organe

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verwaltungsrat
 - c) der Verbandsvorsitzende
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung (§ 13 GKZ) und den Verwaltungsrat (§ 14 GKZ) die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) über die Gemeinderäte und auf den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter die Vorschriften über die Gemeinderäte (§ 16 Abs. 4 GKZ) und die Vorschriften über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes durch den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden fest. Sie entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist weiter zuständig für die Beschlussfassung über:
 - a) Erlass und Änderung von Satzungen
 - b) Feststellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
 - c) Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters sowie der nach § 14 zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats
 - d) Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und Auflösung des Zweckverbandes
 - e) Sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verwaltungsrat vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt
 - f) Angelegenheiten, die ihr nach der „Zuständigkeitstabelle zu §§ 11, 13 und 16“ zugewiesen sind.

§ 12

Zusammensetzung und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden sowie aus 18 weiteren Mitgliedern, von denen die Gemeinden

| | |
|--------------------|-----|
| Überlingen | 12, |
| Meersburg | 3, |
| Uhdingen-Mühlhofen | 3 |

aus der Mitte des Gemeinderates bestellen.
- (2) Die Amtszeit der weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates.
- (3) Die Bestellung eines weiteren Mitgliedes erlischt mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Gemeinderatsgremium. Die Gemeinden sind verpflichtet, umgehend neue Mitglieder zu benennen.
- (4) Die Bürgermeister werden in der Verbandsversammlung im Verhinderungsfalle durch ihren allgemeinen Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten, die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung durch ihre aus der Mitte des jeweiligen Gemeinderates gewählten Stellvertreter vertreten.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Die Beschlüsse werden, sofern nicht in den nachfolgenden Bestimmungen anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Stimmzahl derjenigen Verbandsgemeinde, die mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, richtet sich nach der satzungsmäßigen Zahl von Vertretern. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde ist Stimmführer.
- (6) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Mitgliedes der Verbandsversammlung einberufen. Die Einberufung hat in der Regel mindestens 1 Woche vor dem Termin zu erfolgen. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied der Verbandsversammlung hat den Stellvertreter über die Einberufung der Versammlung und über seine Verhinderung rechtzeitig zu unterrichten. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn eine Verbandsgemeinde oder

mindestens 4 Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, welcher zum Aufgabenbereich des Zweckverbandes gehören muss, dies beim Vorsitzenden beantragen.

- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Verbandsvorsitzenden, dem Schriftführer und jeweils zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterzeichnen sind.
- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag (Beschlussvorschlag), über den im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Mitgliedern der Verbandsversammlung entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (9) Nach Entscheidung des Verbandsvorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.
- (10) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit § 15 sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Verbandsatzung nichts anderes ergibt.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung zuständig ist. Angelegenheiten, die der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind, werden, soweit erforderlich, vom Verwaltungsrat vorberaten.
- (2) Der Verwaltungsrat ist weiter zuständig in Angelegenheiten, die ihm in der „Zuständigkeitstabelle zur §§ 11, 13 und 16“ zugewiesen sind.

§ 14

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem Verbandsvorsitzenden;
 - b) den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden;
 - c) den Bürgermeistern der Städte Überlingen, Meersburg und der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen, soweit diese nicht bereits nach a) oder b) dem Verwaltungsrat angehören;
 - d) zwei weitere Mitglieder stellt die Stadt Überlingen. Sie und je 1 Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Für die Amtszeit gilt § 12 Abs. 2.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Handelt es sich dabei um ein weiteres Mitglied, hat die Verbandsversammlung für die Restzeit der Wahlzeit ein neues Mitglied des Verwaltungsrats zu wählen. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Verbandsvorsitzende. Er wird im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten.

§ 15

Geschäftsgang im Verwaltungsrat

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit angemessener Frist je nach Bedarf schriftlich zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates beantragt wird.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung. Handelt es sich um eine Angelegenheit, über die die Verbandsversammlung nur mit einer qualifizierten Mehrheit entscheiden könnte, kann die Eilentscheidung des Verwaltungsrates abweichend von Abs. 5 nur mit derselben Mehrheit seiner satzungsgemäßen Stimmzahl getroffen werden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Verwaltungsrat hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Zweckverband und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich. Der Verwaltungsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Verwaltungsrat bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.
- (6) Der Verwaltungsrat stimmt in der Regel offen ab.
- (7) Über die Sitzung des Verwaltungsrates und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu beurkunden sind.
- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gemäß § 12 Abs. 8 der Verbandssatzung auch im Verwaltungsrat beschlossen werden. Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder des Verwaltungsrates können nach den Voraussetzungen des § 12 Abs. 9 durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

§ 16

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Verbandsvorsitzender soll ein Bürgermeister eines Verbandsmitglieds sein. Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter entspricht der Wahlperiode der Verbandsversammlung. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsversammlung. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung, die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben. Er kann diese ganz oder teilweise auf Bedienstete des Verbandes delegieren.

- (3) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere die Angelegenheiten, die dem Verbandsvorsitzenden nach der „Zuständigkeitstabelle zur §§ 11, 13 und 16“ zugewiesen sind.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der sonst zuständigen Organe aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle dieser Organe. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der zuständigen Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Technische Leitung, Betriebsleitung und Wartungspersonal

- (1) Die Verbandsversammlung bzw. der Verbandsvorsitzende bestellt zur ordnungsgemäßen Überwachung und Wartung der technischen Verbandsanlagen eine Technische Leitung, eine Betriebsleitung und das erforderliche Wartungspersonal. Näheres regelt eine Dienstanweisung.
- (2) Von der Technischen Leitung werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - a) Konzeption, Budgetierung und Umsetzung von Maßnahmen hinsichtlich des Aufgabenbereichs Abwasserreinigung (THHI);
 - b) Haushaltsplanung und Produktverantwortung für den Teilhaushalt Abwasserbeseitigung;
 - c) Strategische Personalplanung und -einsatz im Einvernehmen mit der Verbandsgeschäftsführung;
 - d) Leitungsaufgaben des Aufgabenbereichs Abwasserbeseitigung (THHI).

§ 18

Verbandsgeschäftsführer, Verbandsverwaltung, Verwaltungsleistungen und Wirtschaftsführung

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt im Rahmen von Ehrenbeamtenverhältnissen einen Verbandsgeschäftsführer und einen stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer. Vom Verbandsgeschäftsführer werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - a) Rechnungsführung des Zweckverbandes;
 - b) die laufenden Aufgaben im Haushalts- und Kassenwesen des Verbands, insbesondere die Erstellung des Haushaltsplanes, welcher in Abstimmung mit der Technischen Leitung aufgestellt wird und des Rechnungsabschlusses;
 - c) die Aufsicht über den Haushaltsvollzug und das Kassenwesen, Anweisungen von Zahlungen im Rahmen der geltenden Regelungen;
 - d) Strategische Personalplanung und -einsatz im Einvernehmen mit der technischen Leitung
 - e) Bearbeitungen des Satzungswesens des Verbands;
 - f) Projektbezogene Aufgaben und Themen des Zweckverbandes;
 - g) Sonstige laufende Geschäfte nach Weisung des Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter;
 - h) Begleitung von Prüfungen.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten.
- (3) Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben und dem laufenden Schriftverkehr wird eine Geschäftsstelle des Verbandes beim Verbandsgeschäftsführer eingerichtet. Die erforderlichen Bediensteten werden beim Verband eingestellt.
- (4) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadtkasse der Stadt Überlingen wahrgenommen.

- (5) Die Aufgaben der Verbandsverwaltung werden von der Stadt Überlingen gegen Kostenersatz wahrgenommen, soweit der Verband nicht eigene Bedienstete einstellt. Näheres wird durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Stadt Überlingen geregelt.
- (6) Sollten durch Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Leistungen zwischen der Verbandsgemeinde Überlingen und dem Verband Abwasserbeseitigung Überlinger See umsatzsteuerpflichtig werden, so kommt zu den vereinbarten Kostensätzen samt den Gemeinkostenzuschlägen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.
- (7) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes richtet sich nach § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen des dritten Teils der Gemeindeordnung sowie die Gemeindehaushaltsverordnung.

§ 19

Einleitungsbeschränkungen / Technische Vorschriften

- (1) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihr Kanalisationsnetz auszubauen und ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Von der Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung des Klärwerks, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlage, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionstätigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt für Feststoffe, für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (3) Die Gemeinden stellen den Zweckverband von allen Kosten frei, die sich durch Einleitung von Stoffen ergeben, die durch die Gemeindegatsatzung ausgeschlossen sind.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vertretern des Zweckverbandes jederzeit die Kontrolle der privaten und öffentlichen Anlagen zu ermöglichen, die der Zuleitung von Abwasser an die Verbandsanlagen dienen. Der Zweckverband hat das Recht, jederzeit die Beschaffenheit der Abwässer zu überprüfen.

§ 20

Entscheidung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern (Gemeinden) sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Übernahme der Verbandslasten ist die Rechtsaufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle anzurufen. Einigen sind die Parteien über die Vorschläge der Rechtsaufsichtsbehörde zur gütlichen Regelung des Streites nicht, so richtet sich das weitere Verfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.ueberlingen.de/amtliche-bekanntmachungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

- (2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Münsterstraße 15-17, 88662 Überlingen von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (3) Ergänzend zu Absatz 1 erfolgt ein Hinweis im Südkurier, Ausgabe Überlingen.

§ 22

Ausscheiden einzelner Mitglieder

- (1) Ein Verbandsmitglied kann nur im Wege einer Änderung der Verbandssatzung aus dem Zweckverband ausscheiden. Der Beschluss über das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf außerdem dessen schriftlicher Zustimmung und der Zustimmung aller anderen Verbandsmitglieder.
- (2) Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Verbandsmitglied nicht. Jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dass dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren ist, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht zusätzlich beeinträchtigt.

§ 23

Aufnahme neuer Mitglieder

Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung.

§ 24

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur durch einen Beschluss der Verbandsversammlung, welcher einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder der Verbandsversammlung bedarf, aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Falle der Auflösung findet eine Abwicklung statt. Das Verbandsvermögen ist auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer zum Erwerb des Verbandsvermögens geleisteten Zahlungen zu verteilen.

§ 25

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und sein Stellvertreter sowie der Verbandsgeschäftsführer und seine Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig. Für das Rechtsverhältnis des Verbandsgeschäftsführers und seiner Stellvertretung gelten die Bestimmungen zum Ehrenbeamtenverhältnis nach Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und Landesbeamtenengesetz Baden-Württemberg (LBG).
- (2) Die Gewährung von Sitzungsgeldern sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sind durch Satzung zu regeln.

§ 26 Haftung

- (1) Wird der Zweckverband wegen Schadenersatz von Dritten in Anspruch genommen, so haften, falls der Verursacher nicht festgestellt werden kann, die Verbandsmitglieder dem Zweckverband gegenüber anteilig nach Maßgabe des zum Zeitpunkt des Schadenereignisses geltenden Verteilungsschlüssels.
- (2) Das Verbandsmitglied ist für die satzungsgemäße Nutzung der Abwasseranlagen und Regenüberlaufbecken des Zweckverbandes auf dem Gebiet seiner Gemarkung verantwortlich. Das Mitglied haftet für alle Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln entstehen.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Zur gleichen Zeit treten die Verbandssatzung vom 29.06.1989, in der Fassung vom 18.12.2014 mit allen bis zum jetzigen Zeitpunkt ergangenen Änderungen und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden und widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Überlingen, den 15.05.2024


Jan Zeitler
Verbandsvorsitzender



- Anlage 1 Zuständigkeitstabelle zu §§ 11, 13 und 16
Anlage 2 Aufteilung der Anlagen und Einrichtungen zwischen Zweckverband und
Verbandsgemeinden

Anlage I zur Verbandsatzung des „Zweckverband Abwasserbeseitigung Überlinger See“ - Zuständigkeitstabelle zu §§ 11, 13 und 16

1. Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten:

| | | |
|---------------------|-----|-----------------------|
| Verbandsversammlung | ab | Besoldungsgruppe A 09 |
| Verwaltungsrat | bis | Besoldungsgruppe A 08 |

2. Anstellung und Entlassung von Angestellten:

| | | |
|----------------------|-----|-----------------------|
| Verbandsversammlung | ab | Entgeltgruppe 11 |
| Verwaltungsrat | bis | Entgeltgruppe 10 |
| Verbandsvorsitzender | bis | bis Entgeltgruppe 09b |

3. Beschaffungs- und Bauprojekte

a) Grundsatz- und Planungsbeschluss

Entscheidung zum Beginn von Bau- und Beschaffungsprojekten und die Erteilung von Planungsaufträgen (extern/intern) mit Darlegung eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs. Bei Bauprojekten auf Basis der LPH1 und einer Kostenplanung. Der Grundsatz- und Planungsbeschluss ist zu ändern, wenn in der Projektumsetzung wesentlich abgewichen werden soll oder sich eine Kostensteigerung von 20 % oder 250.000 € ergibt, welche im Gesamtprojekt (exkl. Risikoreserve) nicht aufgefangen werden kann. Für Projekte mit Gesamtkosten von:

| | | |
|----------------------|------|--------------|
| Verbandsversammlung | über | 500.000 Euro |
| Verwaltungsrat | bis | 500.000 Euro |
| Verbandsvorsitzender | bis | 100.000 Euro |

b) Bau- und Umsetzungsbeschluss

Entscheidungen zur Realisierung des Projekts (Bau/Beschaffung) und dessen Finanzierung (z.B. Kauf/Leasing); bei Bauprojekten auf Basis der Entwurfsplanung LPH3; bei Beschaffungen auf Basis des Leistungsverzeichnisses. Der Beschluss ist zu ändern, wenn in der Projektumsetzung wesentlich abgewichen werden soll oder sich eine Kostensteigerung von 20 % oder 250.000 € ergibt, welche im Gesamtprojekt (exkl. Risikoreserve) nicht aufgefangen werden kann:

| | | |
|----------------------|------|--------------|
| Verbandsversammlung | über | 500.000 Euro |
| Verwaltungsrat | bis | 500.000 Euro |
| Verbandsvorsitzender | bis | 250.000 Euro |

c) Abschlussbericht für Bauprojekte

Feststellung des Abschlussberichts für Projekte mit folgendem Inhalt: Gesamtkosten; Vergleich zur Kosten-schätzung, Folgekostenentwicklung, Vergleich Umsetzungszeitplan:

| | | |
|----------------------|------|--------------|
| Verbandsversammlung | über | 500.000 Euro |
| Verwaltungsrat | bis | 500.000 Euro |
| Verbandsvorsitzender | bis | 250.000 Euro |

4. Bewirtschaftung der Mittel

- a) Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushalts- / Wirtschaftsplan (Vergaben) im Rahmen der Ausführung von Planungs-, Projekt- und Beschaffungsbeschlüssen nach Nummer 3. Bei Vergaben über mehrere Jahre ist der Gesamtwert maßgebend. Hiervon ausgenommen sind Vergaben, welche das Gesamtprojektbudget um 10 % bzw. 50.000 € überschreiten und nicht im Rahmen der Gesamtprojektkosten (exkl. Risikoreserve) aufgefangen werden können:

Verbandsvorsitzender unbegrenzt

- b) Bewirtschaftung der übrigen Mittel nach dem Haushaltsplan, sofern nachstehend keine besonderen Wertgrenzen vorgesehen sind; bei Vergaben über mehrere Jahre ist der Gesamtwert maßgebend:

| | | |
|----------------------|------|--------------|
| Verbandsversammlung | über | 300.000 Euro |
| Verwaltungsrat | bis | 300.000 Euro |
| Verbandsvorsitzender | bis | 100.000 Euro |

5. Anmietung, Anpachtung, Vermietung, Verpachtung, Leasing von beweglichem und unbeweglichem Vermögen und Abschluss sonstiger Nutzungsverträge (ausgenommen Grundstücke) mit einem Jahreswert von:

| | | |
|----------------------|------|-------------|
| Verbandsversammlung | über | 50.000 Euro |
| Verwaltungsrat | bis | 50.000 Euro |
| Verbandsvorsitzender | bis | 25.000 Euro |

6. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall:

| | | |
|----------------------|------|--------------|
| Verbandsversammlung | über | 100.000 Euro |
| Verwaltungsrat | bis | 100.000 Euro |
| Verbandsvorsitzender | bis | 50.000 Euro |

7. Verträge über die gewerbliche, private und landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit einem Jahresmietwert von:

| | | |
|----------------------|------|--|
| Verwaltungsrat | über | 25.000 Euro jährlich oder bei über 10 Jahren Festlaufzeit |
| Verbandsvorsitzender | bis | 25.000 Euro jährlich, sofern höchstens 10 Jahre Festlaufzeit |

8. Veräußerung, Erwerb, Tausch und dingliche Be- bzw. Entlastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten:

| | | |
|----------------------|------|--------------|
| Verbandsversammlung | über | 100.000 Euro |
| Verwaltungsrat | bis | 100.000 Euro |
| Verbandsvorsitzender | bis | 25.000 Euro |

9. a) Kreditaufnahmen:

| | |
|----------------------|---|
| Verbandsvorsitzender | a) Im Rahmen des Haushaltsplans |
| | b) Umwandlung von Krediten (Neuvereinbarung des Zinssatzes, Umschuldungen, Laufzeitverlängerungen u.a.) |
| | c) Bestellung von Sicherheiten u. ä. Rechtsgeschäfte |

b) Kassenkredite:

| | |
|----------------------|--|
| Verbandsvorsitzender | Aufnahme von Kassenkrediten der Stadtkasse als Einheitskasse; Verbandsvorsitzender im Rahmen des Haushaltsplans |
|----------------------|--|

10. Verzicht auf Schadensersatzforderungen, Durchführung von Rechtstreitigkeiten und Nachgeben im Wege des Vergleichs:

| | | |
|----------------------|------|-------------|
| Verbandsversammlung | über | 50.000 Euro |
| Verwaltungsrat | bis | 50.000 Euro |
| Verbandsvorsitzender | bis | 25.000 Euro |

11. Stundung von Forderungen aller Art:

| | | |
|----------------------|------|---------------------------------|
| Verwaltungsrat | über | 10.000 Euro zeitlich unbegrenzt |
| Verbandsvorsitzender | bis | 10.000 Euro zeitlich unbegrenzt |

12. Erlass und Niederschlagung zu Forderungen im Einzelfall:

| | | |
|----------------------|------|-------------|
| Verbandsversammlung | über | 50.000 Euro |
| Verwaltungsrat | bis | 50.000 Euro |
| Verbandsvorsitzender | bis | 20.000 Euro |

13. Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall:

| | | |
|----------------------|------|--------------|
| Verbandsversammlung | über | 100.000 Euro |
| Verwaltungsrat | bis | 100.000 Euro |
| Verbandsvorsitzender | bis | 50.000 Euro |

14. Ermächtigungsübertragungen im Rahmen des bewilligten Gesamtrahmens:

| | | |
|----------------------|------|--------------|
| Verbandsversammlung | über | 500.000 Euro |
| Verwaltungsrat | bis | 500.000 Euro |
| Verbandsvorsitzender | bis | 100.000 Euro |

15. Eingang von überplanmäßigen/außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen:

| | | |
|----------------------|------|--------------|
| Verbandsversammlung | über | 250.000 Euro |
| Verwaltungsrat | bis | 250.000 Euro |
| Verbandsvorsitzender | bis | 50.000 Euro |

16. Anlage von Geldvermögen:

| | |
|----------------------|------------|
| Verbandsvorsitzender | unbegrenzt |
|----------------------|------------|

17. Abschluss von Versicherungsgeschäften:

| | |
|----------------------|------------|
| Verbandsvorsitzender | unbegrenzt |
|----------------------|------------|

Anlage 2 zur Verbandssatzung des Zweckverband Abwasserbeseitigung "Überlinger See"
- Aufteilung der Anlagen und Einrichtungen zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden

Anlage zur Satzung des Zweckverband Abwasserbeseitigung "Überlinger See": Der Zweckverband ist Bauherr und Betreiber der Kläranlage auf Gemarkung Uhlhingen-Mühlhofen. In der nachfolgenden Auflistung ist dargestellt wer Bauherr und Eigentümer der weiteren Anlagen und Einrichtungen ist und wer für den Unterhalt dieser Anlagen und Einrichtungen aufzukommen hat.

| Anlage | Genauere Verteilung | AZV | Gem. | AZV | Gem. | AZV | Gem. |
|---|--|---------|---------|----------|----------|-----------|-----------|
| | | Bauherr | Bauherr | Eigentum | Eigentum | Unterhalt | Unterhalt |
| RÜB Stetten | RÜ/ RÜB | x | | x | | x | |
| | Abschlagsleitung | | x | | | | x |
| VS Stetten - Meersburg | RÜB Stetten - Schacht MB153 in Wegrichtung Halttau | x | | x | | x | |
| | Schacht 15 - RÜB Ramsbach | x | | x | | x | |
| RÜB Ramsbach - Meersburg | RÜ/ RÜB Ramsbach | x | | x | | x | |
| | Abschlagsleitung Ramsbach | x | | x | | x | |
| VS Ramsbach - Lichtenwiese | RÜB Ramsbach - Schacht 475 m | x | | x | | x | |
| RÜB Lichtenwiese | RÜ/ RÜB | x | | x | | x | |
| | Abschlagsleitung Ramsbach | x | | x | | x | |
| VS Lichtenwiese - Gehauweg | RÜ Lichtenwiese - Schacht 475 m - Schacht 400.21 | x | | x | | x | |
| RÜB Sommertal | RÜ/ RÜB | | x | | x | | x |
| | Abschlagsleitung Ramsbach | | x | | x | | x |
| VS Sommertal | Sammler vom RÜB V - Schacht 586 | | x | | x | | x |
| RÜB Stefan-Locher-Straße | RÜ - IDM Schacht | x | | x | | x | |
| | Abschlagsleitung RÜB - Schacht 90 (Uferpromenade Schacht 90) - | x | | x | | x | |
| | Seeauslaufleitung | | x | | x | | x |
| RÜB Wilder Mann | RÜ/ RÜB | | x | | x | | x |
| | Abschlagsleitung in See | | x | | x | | x |
| | RÜB - Schacht 565 | | x | | x | | x |
| VS Meersburg - Kläranlage | Schacht 565-586-400.21 - PW II Meersburg mit Notentlastungsleitung - | | | | | | |
| | Schacht I 15 - Klärwerk | x | | x | | x | |
| Seeauslaufleitung | Kläranlage in den See | x | | x | | x | |
| PW Meersburg | PW Meersburg | x | | x | | x | |
| RKB Uhlhingen - Hafen | RÜ/ RÜB | x | | x | | x | |
| | Abschlagsleitung bis zum See (Hafen) | x | | x | | x | |
| | Pumpleitung zum VS | x | | x | | x | |
| RÜB Uhlhingen Ost | RÜ/ RÜB | x | | x | | x | |
| | RÜ - VS Schacht 124 | x | | x | | x | |
| | Abschlagsleitung in See | | x | | x | | x |
| RÜB Mühlhofen | RÜ/ RÜB | x | | x | | x | |
| | Abschlagsleit. RÜ - Bach | x | | x | | x | |
| VS Mühlhofen - Klärwerk | RÜB - PW b.d. Kläranlage | x | | x | | x | |
| RÜB Owingen | RÜ/ RÜB | x | | x | | x | |
| | Abschlagsleitung RÜ - Auenbach | x | | x | | x | |
| VS Owingen - Nußdorf | RÜB Owingen - Schacht 222 - Sch. 23 beim PW Nußdorf | x | | x | | x | |
| RÜB Bamberg | RÜ/ RÜB | x | | x | | x | |
| | Abschlagsleitung RÜ - Mosbach | x | | x | | x | |
| | Mosbachausbau | x | | | | | |
| VS Bamberg | RÜB bis Schacht 222 | x | | x | | x | |
| RÜB Deisendorf | RÜ/ RÜB | x | | x | | x | |
| | Abschlagsleitung Riedbach | x | | x | | x | |
| | RÜB - VS Owingen/ Nußdorf | x | | x | | x | |
| RÜB Degenhardt - Ottomühle | RÜ/ RÜB | x | | x | | x | |
| | Abschlagsleitung Auenb. | x | | x | | x | |
| | Erdbecken | x | | x | | x | |
| | RÜB - VS Schacht | x | | x | | x | |
| RÜB Nußdorf | RÜ/ RÜB | x | | x | | x | |
| | Abschlagsleitung in den See | x | | x | | x | |
| | Drosselstrecke - PW | x | | x | | x | |
| PW Nußdorf | PW I Nußdorf | x | | x | | x | |
| Druckleitung | PW I Nußdorf - VS0029 2 Leitungen (DN500+DN700) | x | | x | | x | |
| VS Klärwerk - Nußdorf | Klärwerk - PW I Nußdorf | x | | x | | x | |
| VS Nußdorf - Gäng | VS PW I Nußdorf - Regenüberlaufbecken Gäng VS23b-AZV45 | x | | x | | x | |
| RÜB Gäng | RÜB Gäng | | x | | x | | x |
| | Abschlagsleitung RÜ-See | | x | | x | | x |
| RÜB Tivoli / Wagsautergraben | RÜB Tivoli / Wagsautergraben | x | | x | | x | |
| | Abschlagsleitung Espach | x | | x | | x | |
| VS RÜB Tivoli - RÜB Gäng | AZVI 109-Schacht AZV45 | x | | x | | x | |
| | Einschl. Abwasserstollen AZVI 105-AZVI 104 | | | | | | |
| RÜB Goldbach | RÜ/ RÜB | x | | x | | x | |
| VS Hödingen - Goldbach | Schacht H1 - Schacht H 29 | x | | x | | x | |
| | Schacht H 29 - Schacht H 103 (RÜB Goldbach) | | x | | x | | x |
| RÜB Daisendorf | RÜ/ RÜB | x | | x | | x | |
| | Abschlagsleitung | x | | x | | x | |
| | Erdbecken | x | | x | | x | |
| VS Daisendorf - Lichtenwiese | RÜB - Schacht 549 | x | | x | | x | |
| PW III Süßenmühle | Notablaufleitung PW | | x | | x | | x |
| VS Süßenmühle - Goldbach | PKW Süßenmühle - Goldbach Schacht 105 | | x | | x | | x |
| Zufahrt zur Kläranlage | | x | | x | | x | |
| Brücke über die Aach | | x | | x | | x | |
| Stützmauern entl. der B 31 | Meersburg Flurstück Nr. 1217/1218/1225/1226 | x | | x | | x | |
| RÜB Ufersammler Überl. | RÜB Ufersammler Überlingen | | x | | x | | x |
| | Pumpstation Mantelhafen | | x | | x | | x |
| | Seeabschlagsleitung | | x | | x | | x |
| Wassermengenmeßeinrichtungen im Verlauf der Verbandssammler | | x | | x | | x | |